

mais § 53 Abs. 4 GOG**die Abgeordneten verteilt****Abänderungsantrag**

*Par Sb
10:16*

der Abgeordneten Mag. Wolfgang Gerstl, Mag.^a Agnes Sirkka Prammer

Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Verfassungsausschusses über den Initiativantrag Antrag Nr. 3002/A der Abgeordneten Mag. Wolfgang Gerstl, Mag. Agnes Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1992, die Europawahlordnung, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrensgesetz 2018, das Wählerevidenzgesetz 2018 und das Europa-Wählerevidenzgesetz geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 2023) (1911 d. B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem Ausschussbericht in 1911 dB angeschlossene Gesetzestext wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird in Z 27 in § 27 Abs. 5 das Wort „zustellungsbevollmächtigen“ durch das Wort „zustellungsbevollmächtigten“ ersetzt.
2. In Art. 1 wird in Z 49 in § 52 Abs. 6 das Wort „wahlberechtigten“ durch das Wort „wahlberechtigte“ ersetzt.
3. In Art. 1 entfällt in Z 57 in § 60 Abs. 3 die Z 9 und erhält die bisherige Z 10 die Ziffernbezeichnung „9.“.
4. In Art. 1 lautet die Z 62:
„62. § 64 Abs. 1 lautet:
„(1) Für die Wähler sind blaue undurchsichtige Wahlkuverts zu verwenden, die auf der Lasche jeweils den Aufdruck „Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“ aufweisen. Für Stimmabgaben mittels Wahlkarten vor Wahlbehörden sind, ausgenommen bei Stimmabgaben gemäß § 70 Abs. 2, verschließbare beige-farbene Wahlkuverts zu verwenden, auf denen die Nummern der jeweiligen Landeswahlkreise aufgedruckt sind.““
5. In Art. 1 wird in Z 85 in § 84 Abs. 3, in Z 102 in § 90 Abs. 1 sowie in Z 104 in § 96 Abs. 2 jeweils der Ausdruck „60 Abs. 3 Z 6 bis 10“ durch den Ausdruck „60 Abs. 3 Z 6 bis 9“ ersetzt.
6. In Art. 1 wird in Z 109 in § 107 Abs. 9 das Wort „versteht“ durch das Wort „feststeht“ ersetzt.
7. In Art. 1 wird in Z 114 in § 129 Abs. 14 der Ausdruck „Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023, treten“ durch den Ausdruck „Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 treten“ und in § 129 Abs. 15 jeweils das Wort „treten“ durch das Wort „tritt“ ersetzt.
8. In Art. 2 wird in Z 15 in § 15 Abs. 5 das Wort „zustellungsbevollmächtigen“ durch das Wort „zustellungsbevollmächtigten“ ersetzt.
9. In Art. 2 wird in Z 24 in § 27 Abs. 4 das Wort „Wahlkarten-Schablonen“ durch das Wort „Wahlkarten-Schablone“ ersetzt.
10. In Art. 2 wird in Z 36 in § 39 Abs. 7 das Wort „wahlberechtigten“ durch das Wort „wahlberechtigte“ ersetzt.
11. In Art. 2 entfällt in Z 42 in § 46 Abs. 3 die Z 9 und erhält die bisherige Z 10 die Ziffernbezeichnung „9.“.

hierher geladen worden ist.

12. In Art. 2 lautet die Z 47:

„47. § 50 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Wähler sind blaue undurchsichtige Wahlkuverts zu verwenden, die auf der Lasche jeweils den Aufdruck „Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“ aufweisen.““

13. In Art. 2 Z 50, Z 72 und Z 75 entfällt jeweils in der Novellierungsanordnung das Wort „In“.

14. In Art. 2 Z 57 wird in der Novellierungsanordnung das Wort „Klamemerausdruck“ durch das Wort „Klammerausdruck“ ersetzt.

15. In Art. 2 wird in Z 70 in § 66 Abs. 3 sowie in Z 82 in § 72 Abs. 1 jeweils der Ausdruck „46 Abs. 3 Z 6 bis 10“ durch den Ausdruck „46 Abs. 3 Z 6 bis 9“ ersetzt.

16. In Art. 2 wird in Z 85 in § 78 Abs. 7 das Wort „versteht“ durch das Wort „feststeht“ ersetzt.

17. In Art. 2 Z 88 entfällt in der Novellierungsanordnung der Ausdruck „I.“; in Z 88 wird in § 91 Abs. 17 der Ausdruck „Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023, treten“ durch den Ausdruck „Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 treten“ ersetzt.

18. In Art. 2 entfällt in Z 88 in § 91 Abs. 18 der Ausdruck „, , BGBl. I Nr. XX/2023“ und wird nach dem Wort „Dezember“ die Zahl „2027“ eingefügt sowie das Wort „treten“ durch das Wort „tritt“ ersetzt.

19. In Art. 3 entfällt in Z 16 in § 10 Abs. 5 die Z 12 und erhält die Z 13 die Ziffernbezeichnung „12.“.

20. In Art. 3 lautet die Z 20:

„20. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b. (1) Für die Wähler sind blaue undurchsichtige Wahlkuverts zu verwenden, die auf der Lasche jeweils den Aufdruck „Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“ aufweisen.

(2) Für einen allfälligen zweiten Wahlgang gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass beige-farbene Wahlkuverts zu verwenden sind.

(3) Die Kosten der Herstellung der Wahlkuverts sowie für den Versand an die Bezirkswahlbehörden sind vom Bund zu tragen.““

21. In Art. 3 lautet die Z 27:

„27. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Übrigen gelten für die Feststellung der örtlichen Wahlergebnisse sowie der Wahlergebnisse im Landeswahlkreis und in den Regionalwahlkreisen die entsprechenden Bestimmungen der §§ 84 bis 89 Abs. 1 und 2, 90 Abs. 6 und 7, 93 Abs. 1 erster Satz sowie die Abs. 2 bis 4, 95 Abs. 1, 96 Abs. 6 NRWO mit der Maßgabe, dass anstelle der in § 84 Abs. 3 NRWO angeführten Nichtigkeitsgründe des § 60 Abs. 3 Z 1 bis 4 die Nichtigkeitsgründe des § 10 Abs. 5 Z 1 bis 4 und 6 dieses Bundesgesetzes sowie anstelle der in § 84 Abs. 3 angeführten Nichtigkeitsgründe des § 60 Abs. 3 Z 6 bis 9 NRWO die Nichtigkeitsgründe des § 10 Abs. 5 Z 7 bis 12 dieses Bundesgesetzes treten und mit der Ergänzung, dass das Stimmenergebnis im Landeswahlkreis in einem Stimmenprotokoll festzuhalten ist, sowie die §§ 99, 103, 104 und 107 Abs. 9 NRWO sinngemäß mit der Maßgabe, dass die von Wahlkartenwählern abgegebenen Stimmen im Bereich der Wahlbehörden zu zählen sind, in denen sie abgegeben wurden.““

22. In Art. 3 wird in Z 28 in § 14a Abs. 1 der Ausdruck „§ 10 Abs. 5 Z 7 bis 13“ durch den Ausdruck „§ 10 Abs. 5 Z 7 bis 12“ ersetzt.

23. In Art. 3 wird in Z 40 in § 28 Abs 16 der Ausdruck „14 Abs. 3“ durch den Ausdruck „14 Abs. 3,“ und der Ausdruck „Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023“ durch den Ausdruck „Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023, BGBl. I Nr. XX/2023,“ ersetzt.

Begründung**Zu den Z 3, 4 und 5, 11, 12 und 15 sowie 19, 20 und 22:**

Mit diesen Änderungen sollen die Gründe für die Nichtigkeit von Wahlkarten entgegen ursprünglicher Intentionen aufgrund intensiver Diskussionen hinsichtlich des Verhältnisses von Ausüben des aktiven Wahlrechtes versus eines möglichen Eingriffs in das Wahlgeheimnis nicht erweitert sondern an die Eigenverantwortung der Wählerinnen und Wähler appelliert werden.“

Zu den Z 1, 2, 6 bis 10, 13, 14 sowie 16 bis 18, 21 und 23:

Es werden redaktionelle Korrekturen vorgenommen, zu materiellen Änderungen kommt es dabei nicht.

Aden Fug
(SINGER)

(OFTENWUR)


(GERSTL)


Peter
HAMMER

El-Mehdi Falah
(FC MAGASIN)

Gretine
(GREBISON)